

Deutscher Hockey-Bund e.V.
Jugendsekretariat
Am Hockeypark 1
41179 Mönchengladbach

09. Januar 2023

-per Mail -

Antrag an den Bundesjugendtag 2023

- Ausbildungsentschädigung -

Nach umfangreicher Diskussion und Bearbeitung der Thematik stellt der Bundesjugendvorstand folgenden Antrag:

Der Bundesjugendtag 2023 möge darüber entscheiden, ob das vorgelegte Konzeptpapier als Grundlage für eine Einführung einer Ausbildungsentschädigung weiterverfolgt werden soll. (Ja oder Nein)

Bei Bejahung soll anhand des Konzeptpapiers eine Aufnahme in die Spielordnung durch den Spielordnungsausschuss in Zusammenarbeit mit der bestehenden Arbeitsgruppe vorbereitet werden.

Der Bundesjugendtag beauftragt den Bundesjugendrat 2024 (BJR), über die finale Einführung einer Ausbildungsentschädigung zu entscheiden. Der BJR setzt sich aus Vertretern der Landesverbände und des Bundesjugendvorstandes des DHB zusammen.

Eine ausführliche Begründung ist dem Konzeptpapier zu entnehmen.

Mit sportlichen Grüßen

der Bundesjugendvorstand

Konzeptpapier Ausbildungsentschädigung

1. Notwendigkeit einer Ausbildungsentschädigung im Jugendbereich

Nach jahrelangen Erfahrungen im deutschen Fußball hat auch der Deutsche Handballbund Anfang 2023 eine Ausbildungsentschädigung (AE) eingeführt. Der Bundesjugendtag (BJT) 2021 des Deutschen Hockeybundes (DHB) hatte einen Arbeitskreis beauftragt, die jahrelange einschlägige Diskussion im Hockey zu bündeln, die Rahmenbedingungen für eine AE zu gestalten und einen Antrag für den BJT 2023 vorzubereiten. Nach ausführlicher Erörterung hält dieser Arbeitskreis eine AE im deutschen Hockey für notwendig. Die wesentlichen Gründe sind:

1. Gute Nachwuchsarbeit muss belohnt werden! In vielen Vereinen engagieren sich Trainerinnen und Trainer für die Ausbildung unserer Jugend. Erst dadurch wird Leistungssport, werden nationale oder internationale Erfolge möglich. Spitzensport kann sich nur aus einer möglichst breiten Nachwuchsarbeit entwickeln.
2. Der Lohn darf nicht nur ideell darin bestehen, einem besonderen Talent die Basis für seine sportliche Karriere geboten zu haben; es muss auch einen wirtschaftlichen Anreiz geben, sich weiter für Nachwuchs einzusetzen. „Wir müssen eher die Vereine stärken, in denen junge Talente aufwachsen, als Wechsel zu forcieren, um die Talente in spielstärkere Teams zu bekommen“ (Zitat Uli Forstner).
3. Alle bisherigen Appelle des DHB, sich freiwillig bei Vereinswechseln an faire und allseits transparente Verfahren zu halten (Rostocker Erklärung usw.), sind im Großen und Ganzen erfolglos verhallt. Noch immer werden zahlreiche mit Herzblut ausbildende Trainer/innen frustriert, weil ihre besten Jugendspieler/innen zu größeren, im Leistungshockey etablierten Vereinen wechseln. Oft geschieht dies aus Sicht des bisher ausbildenden Vereins aus heiterem Himmel, oft zieht ein solcher Wechsel weitere nach sich, bis hin zum Auseinanderfallen ganzer Jugendmannschaften. Das kann im Interesse des Deutschen Hockeys nicht mehr hingenommen werden, es bedarf verbindlicher, in der Spielordnung verankerter Regeln zum Vereinswechsel, die die Interessen **aller** Beteiligten berücksichtigen.
4. Es fördert den Gedanken der „Hockeyfamilie“, wenn Vereinswechsel in einem fairen, transparenten Verfahren ablaufen. Damit werden Spannungen zwischen den beteiligten Vereinen vermieden. Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich, dass sich die/der Wechselwillige im Guten von seinem bisherigen Verein trennt und im Falle einer späteren Rückkehr dort willkommen ist. Die mit dem Verfahren ausgelöste Kommunikation zwischen allen Beteiligten bietet die Chance, unnötige und nicht sinnvolle Wechsel zu vermeiden.
5. Hockey ist Mannschafts- und Wettkampfsport. Nur eine Breite von Mannschaften in den Vereinen garantiert ein attraktives Wettkampfniveau, auf dem sich eine Breite an Leistungsträgern entwickeln kann. Nicht selten kommt es vor, dass Wechsel von Jugendlichen zu vermeintlich stärkeren Vereinen eine Konzentrationsbewegung in Gang setzen, und so die Spielstärke in den Ausbildungsvereinen stark abnimmt bis hin zur Abmeldung ganzer Mannschaften.
6. Es ist auch für leistungsorientierte Vereine keine nachhaltige Lösung, immer größere Entfernungen zurückzulegen, um leistungsgerechte Gegner für ihre Jugendmannschaften zu finden. Auf Dauer ist das weder ökologisch noch vom Zeitaufwand her vertretbar noch angemessen finanzierbar. Dasselbe gilt für den individuellen Aufwand von Spielerinnen und Spielern beim Wechsel in weiter entfernte Vereine, um dort an Training und Spielen teilzunehmen.

7. Es ist mit höherrangigem Recht gut vereinbar, in der Spielordnung Regelungen zur AE festzulegen. In Freiheitsrechte der Spieler/innen wird nicht unzulässig eingegriffen, weil ein Wechsel des Vereines auch ohne Zahlung der AE und ohne Einigung möglich bleibt. Es verlängert sich dann allerdings die Wartefrist für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen beim neuen Verein.

2. Zielstellung

Wir wollen ein Verfahren etablieren, mit dem leichtfertige, sportlich nicht sinnvolle oder unnötige Vereinswechsel möglichst vermieden werden. Es soll eine Hürde aufgebaut werden, mit deren Hilfe ein Ausgleich zwischen den Interessen einzelner Spieler*innen (und/oder ihrer Eltern), den Interessen ihres bisherigen Vereines und den allgemeinen Belangen unseres Sports gefunden werden kann. Dafür wollen wir das Verfahren bei Vereinswechseln transparenter gestalten und ab der Altersklasse WU12 / MU12 aufwärts dem abgebenden Verein grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf AE gegenüber dem empfangenden Verein gewähren.

In den Altersklassen darunter soll es überhaupt keine leistungsorientierten Wechsel geben. Hier wollen wir ein Transparenzgebot aber kein Recht auf AE verankern.

Mehr Anerkennung der Nachwuchsarbeit: Das Recht auf AE soll die Arbeit der ausbildenden Vereine belohnen und ihre Motivation erhalten, sich weiter für den Nachwuchs zu engagieren.

Mehr Transparenz: Der/die Spieler*in soll ihren/seinen Wechselwunsch rechtzeitig bei seinem bisherigen Verein anzeigen.

Mehr Kooperation: Der empfangende Verein soll veranlasst werden, mit dem abgebenden Verein zu kommunizieren, bestenfalls zusammenzuarbeiten.

Letztlich sollen größere, leistungsorientierte Vereine dazu bewogen werden, sich stärker für die Belange kleinerer Vereine in ihrer Region zu interessieren, um Vielfalt und Breite im deutschen Hockey zu erhalten. Wünschenswert ist jede Art von Kooperation und Unterstützung, die kleinere Vereine stärkt. Die Anzahl der an Meisterschaftsspielen teilnehmenden Jugendmannschaften soll mindestens erhalten bleiben.

Das Verfahren soll schlank organisiert werden, d.h. die Passstellen sollen den damit verbundenen Aufwand bewältigen und als angemessen beurteilen können.

Das Verfahren soll nach zwei Jahren evaluiert werden.

3. Konzept und angedachte Umsetzung Rahmenbedingungen

Die AE soll die Vereine für ihre Aufwände und ihr Engagement, die sie in die Entwicklung und Ausbildung von jungen Hockeytalenten einbringen, entschädigen. Die damit eingeführten Abstimmungsverfahren zwischen einem abgebenden Verein und einem aufnehmenden Verein sollen vor allem eine Wertschätzung der geleisteten Arbeit darstellen und zur Kommunikation rund um einen Vereinswechsel anregen oder diese verbessern.

Eine Entschädigung ist ab der Altersklasse U12 verpflichtend vorgesehen. Auf Vereinswechsel in den unteren Altersklassen sollte grundsätzlich im Sinne der Spieler*innen und der Entwicklung einer Teamsportpersönlichkeit verzichtet werden.

Bei der Konzeptionierung der AE wurde darauf geachtet, unnötige und komplizierte bürokratische Vorgänge zu vermeiden. Mit der Einführung sollen transparente und nach Möglichkeit einfache Abläufe geschaffen werden mit Bedacht auf einen minimalen Mehraufwand der Passstellen für die Bearbeitung von Vereinswechseln.

Für die formale Bearbeitung des Wechsels bleiben weiterhin die Landesverbände und deren Passstellen zuständig.

Einführungsverfahren

Der Bundesjugendtag 2023 soll über einen Antrag entscheiden, ob das hier vorgelegte Konzeptpapier als Grundlage für eine Einführung einer AE weiterverfolgt werden soll.

Bei Bejahung soll anhand des Konzeptpapiers eine Aufnahme in die Spielordnung durch die AG und den Spielordnungsausschuss vorbereitet werden. Der Bundesjugendtag beauftragt den Bundesjugendrat (gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe f Jugendordnung des DHB), über die Einführung einer Ausbildungsentschädigung zu entscheiden. Der BJR setzt sich aus Vertretern der Landesverbände und des Bundesjugendvorstandes des DHB zusammen.

Leichte Änderungen oder Ergänzungen, im Sinne einer Vereinfachung bzw. Konkretisierung des Verfahrens, können so noch im Anschluss an den BJT aufgenommen werden.

Wechselablauf (Passwesen)

Die AE spricht dem abgebenden Verein einen Anspruch auf eine Entschädigung für den Ausbildungsaufwand gegenüber dem aufnehmenden Verein zu. Da der abgebende Verein auf diesen Anspruch verzichten kann, muss im Wechselablauf eine ausreichende Frist zur Kommunikation und Einigung eingeräumt werden. Diese Einigungsfrist soll auf einen Monat festgelegt werden, wobei sich diese auf den unmittelbaren Zeitraum vor dem Saisonstart (entspr. Wechselfrist 1. 4. oder 1. 11.) bezieht.

Der Wechsel muss demnach spätestens zum 1. 3. oder 1. 10. sowohl der Passstelle als auch dem aktuellen sowie dem zukünftigen Verein des/der Spieler*in angezeigt werden. U.a. sollen für die Vereine so auch eine bessere Planbarkeit geschaffen und unabhgestimmte Spontanwechsel kurz vor Saisonstart vermieden werden.

Wird vor dem Ende der Frist zum 1. 4. oder 1. 11. eine Einigung erzielt, in Form einer monetären Entschädigung oder bilateralen Einigung (Verzichtserklärung des abgebenden Vereins), ist der der/die Spieler*in ab dem 1. 4. oder 1. 11. für den neuen Verein spielberechtigt.

Kommt es vor Ende der Frist (1. 4. oder 1. 11.) zu keiner Einigung, bleibt der/die Spieler*in für die Zeit bis zu einer Einigung gesperrt. Kommt es auch im Weiteren nicht zu einer Einigung, ist die Sperre auf eine noch nicht definierte maximale Anzahl an Tagen befristet. (Empfohlen wird eine maximale Sperrfrist von 60 bis 90 Tagen). Nach Ablauf der Sperrfrist ist der/die Spieler*in für den neuen Verein spielberechtigt, auch ohne dass eine AE gezahlt oder eine Einigung gefunden wurde.

Die Kommunikation zwischen Vereinen und Passstelle über Zahlungseingang, Einigungen oder Verzichtserklärungen muss vereinsseitig durch autorisierte Personen durchgeführt werden.

Wechsel, welche nach Ablauf der Wechselfrist durchgeführt werden und die aufgrund eines **Härtefallantrages** entschieden werden, werden analog zu obenstehender Regelung behandelt. (Evtl. Verlängerung der Sperrfrist bei Nichteinigung auf 60+30 Tage [Sperre wg. Härtefall + Sperre wg. Nicht-Einigung].)

Zusammenfassung Wechselablauf

Wechselanzeige:

Der Wechsel muss bis einen Monat vor Saisonbeginn (1. 4. / 1. 11.) beantragt werden. Ein möglicher Wechsel muss also spätestens zum 1. 3. oder 1. 10. angezeigt werden.

Einigungsfrist:

Die Frist von einem Monat dient als Kommunikationszeit für beide Vereine, um eine Zahlung oder bilaterale Einigung durch Verzicht oder anderweitige Entschädigung zu vereinbaren.

Konsequenz:

Gibt es keine Einigung bis zum Saisonbeginn (1. 4. / 1. 11.), so bleibt der Spieler bis zum Eingang einer Einigung bei der Passstelle gesperrt, maximal aber 60 bis 90 Tage.

Beträge der Ausbildungsentschädigung

Wie bereits beschreiben, ist die AE als Wertschätzung geleisteter Arbeit der Ausbildungsvereine zu verstehen. Um auch weiterhin Wechsel aus Gründen der sportlichen Entwicklung, eines Wohnortwechsels oder aus anderen validen Gründen einfach zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass es anstelle einer monetären Entschädigungszahlung zu einer bilateralen Einigung kommen kann.

Eine bilaterale Einigung mündet in eine Verzichtserklärung des abgebenden Vereins. So können zwischen den beiden Vereinen anstelle oder neben einer monetären Entschädigung Kooperationen oder anderweitige Leistungen, wie Traineraustausch, Trainingscamps oder Sachspenden, vereinbart werden. Der Einigungsprozess gibt dem abgebenden Verein auch die Möglichkeit, im Interesse des Spielers/ der Spielerin auf eine AE zu verzichten, wenn er die Sinnhaftigkeit eines Wechsels voll nachvollziehen kann (z.B. im Falle eines familiären Ortswechsels oder weil der abgebende Verein der/dem Jugendliche/n keine Spielmöglichkeit mehr bieten kann).

Kommt es zu einer Zahlung der AE, so berechnet sich diese aus der Entschädigungssumme für die entsprechende Altersklasse und einem möglichen

Zusatzbetrag (+20%) für Nationalspieler*innen (definiert durch Leistungssport; Empfehlung mind. 1 Länderspiel in den letzten 12 Monaten).

Zur Höhe der Ausbildungsentschädigung wurden in der AG mehrere Beispiele diskutiert. Vorschlag A sieht eine einfache Entschädigungsregelung vor, lediglich unterteilt in die Altersklassen. Vorschlag B differenziert die Höhe der AE anhand des ersten oder zweiten Jahrganges einer Altersklasse (in den Spalten) und anhand der Spielklasse der ersten Damen- (bei Wechsel einer Jugendlichen) oder ersten Herrenmannschaft (bei Wechsel eines Jugendlichen) in der aktuell laufenden oder anstehenden Feldsaison.

Tabelle 1: Vorschlag A

Altersklasse	U12	U14	U16	U18
	200 €	250 €	300 €	400 €

Tabelle 2: Vorschlag B

Altersklasse -1 = 1. Jahr der Altersklasse -2 = 2. Jahr der Altersklasse	U12-1	U12-2	U14-1	U14-2	U16-1	U16-2	U18-1	U18-2
Verbandsliga	20 €	20 €	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €
Oberliga	75 €	75 €	100 €	125 €	150 €	175 €	200 €	225 €
Regionalliga	150 €	150 €	225 €	300 €	375 €	450 €	525 €	600 €
Bundesliga (1+ 2)	200 €	200 €	300 €	400 €	500 €	600 €	700 €	800 €

Die hier beschriebenen Regelungen und Werte sind nach ausführlicher Diskussion der AG entstanden und sind als Empfehlung für ein Konzept zur Einführung einer AE anzusehen.

An der Ausarbeitung des Konzeptpapiers beteiligt waren Vertretern von Vereinen, Verbänden und des DHB.

Die Teilnehmer der AG:

Antje Popkowitz, Anette Wengert, Michael Schütte, Christoph Tampier, Markus Küppers, Roger Zeißner, Wibke Weisel, Andreas Knechten, Johannes Anzeneder

4. Stellungnahme des Hamburger Hockey-Verbandes

Aufgabe und Ziel eines Landesverbandes (LV) ist es unter anderem, **für seine Mitgliedsvereine Rahmenbedingungen für einen möglichst umfangreichen Spielverkehr, die Ausbildung und Förderung von Talenten zu Leistungssportlerinnen und -sportlern und Erfolge von Vereins- und Auswahlmannschaften** zu schaffen, zu gewährleisten und zu verbessern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine möglichst große Vielfalt an Vereinen zur Durchführung eines umfangreichen Spielbetriebs anzustreben. Dem steht der zu beobachtende Trend, kurzfristige Vereinswechsel vorzunehmen, entgegen. Dies wirkt sich auf den vom LV zu organisierenden Spielbetrieb wie folgt aus:

1. Die Saisonplanung wird durch Rückzüge von Mannschaften, deren eingeplante Spielerinnen oder Spieler kurzfristig den Verein verlassen haben, beeinträchtigt;
2. Es erfolgt eine Konzentration von leistungsorientierten Spielerinnen und Spielern auf sehr wenige Vereine;
3. Für die 1. Ligen werden tendenziell nur noch wenige Mannschaften (vier bis fünf) gemeldet, so dass ein anspruchsvoller Spielbetrieb auf Augenhöhe innerhalb des LV nicht mehr gegeben ist;
4. Den abgehenden Vereinen entgehen Beitragseinnahmen, die ihnen die weitere Grundausbildung von Hockeyspielerinnen und -spielern erschwert oder unmöglich macht; Spielerinnen und Spieler, die den Verein nicht gewechselt haben, wird durch den Wechsel der ‚besseren‘ Spielerinnen und Spieler u. U. die Möglichkeit zur Teilnahme am Spielbetrieb vereitelt, so dass auch diese den Verein verlassen.

Mit der Einführung einer in der Spielordnung verankerten Ausbildungsentschädigung (AE) sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Den Vereinen, die in die Grundausbildung ihrer Spielerinnen und Spieler investiert haben, soll hierfür ein Ausgleich in Geld oder durch andere Leistungen zukommen, um ihnen die Fortführung der Ausbildung zu ermöglichen.
- Die Vereine müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Meldungen von Jugendmannschaften sicher sein können, dass die zu ihren Mannschaften zählenden Spielerinnen und Spieler keinen Vereinswechsel zur bevorstehenden Saison vornehmen (können), so dass der LV eine zuverlässige Spielplanung erarbeiten kann;
- Vereinswechsel von Spielerinnen und Spielern müssen auf ein Minimum und nach Möglichkeit auf solche Wechsel beschränkt werden, die für eine leistungsorientierte Laufbahn sinnvoll und aus sportlicher Sicht zu befürworten sind.

Vereinswechsel von Auswahlspielerinnen und -spielern sollten zwingend von einer Laufbahnberatung der Landestrainer begleitet sein.

Hamburg, 14. 12. 2022

gez. Michael Schütte